

Forstwirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen für private und kommunale Waldbesitzer



Forstmanagement Zühlke & Partner GbR · Kirchplatz 6 · 42489 Wülfrath

An den
Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
Postfach 10 11 43
z.Hd. Herrn Kruse

Kirchplatz 6
42489 Wülfrath
Tel. 0 20 58/40 64
Fax 0 20 58/40 66

40002 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
zü / s

Datum
02.03.95

hier : Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Kruse,

Hiermit übersenden wir Ihnen unsere schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes.

Wir würden uns freuen wenn diese Stellungnahme Ihr Interesse finden würde und zum gegenseitigen Informationsaustausch herangezogen wird.

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Verbandes Forstsachverständiger NRW e.V. ausgearbeitet. In diesem Verband sind immerhin ca. 80 % aller freier forstlicher Sachverständiger Nordrhein-Westfalens organisiert.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit für weiterführende Fragen telefonisch wie auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Thomas Zühlke
(techn. Geschäftsführer)





Der uns vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes veranlaßte uns, Forstmanagement Zühlke & Partner, eine Stellungnahme dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtages von Nordrhein-Westfalen i.V. des Herrn Ausschußvorsitzenden Heinrich Kruse zu geben.

Diese Ausarbeitung haben wir in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Verbandes Forstsachverständiger NRW e.V. durchgeführt.

Diese Stellungnahme besteht aus sechs Seiten.

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

B. Allgemein

Unsere Stellungnahme wurde bewußt auf den wesentlichen Teil beschränkt, die sich aus den markt- und praxisorientierten Erfahrungen im forstwirtschaftlichen Dienstleistungssektor herauskristallisiert haben.

Alle Punkte die hier von uns nicht direkt angesprochen werden , bedurften von unserer Seite her keine genauere Beschreibung.

Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf folgende Paragraphen im Landesforstgesetz :

§ 11 Absatz 2

§ 35 Absatz 1

§ 60 Absatz 3

Weitere Stellungnahmen sind aus unserer Sicht nicht notwendig oder auch nicht möglich, da es sich bei denn sonstigen Ausarbeitungen überwiegend um formelle Änderungsentwürfe handelt.



zu § 11 Absatz 2

Die tätige Mithilfe wird insbesondere in den Punkt der Übernahme der technischen Betriebsleitung leider auch hier den Marktanforderungen an die Forstwirtschaft (siehe einschlägige Presseberichte und -Artikel sowie der Universitäten und Fachhochschulen seit mindestens 5 Jahren) nicht gerecht.

Die dringend notwendige Steuerungsfunktion des Betriebscontrolling und -analyse wird hier in keiner Weise erwähnt.

Die Formulierung und Auslegung der technischen Betriebsleitung aber auch des Betriebsvollzuges wird somit am Bedürfnis vorbei festgeschrieben!

Leider ist es bis heute in NRW auf der Forstamtebene immer häufiger festzustellen, dass das Controlling mit Kontrolle als solche verwechselt wird.

Sicherlich ist die reine Kontrolle des Betriebsvollzuges ein wesentlicher Punkt des klassischen Betriebscontrollings, aber auf keinen Fall der einzige.

Es reicht nicht aus, wenn die beiden Höheren Forstbehörden das Controlling in Ihrer Aufgabenstruktur festgeschrieben haben, denn das zukunftsorientierte und praxisnahe Controlling fängt spätestens beim Forstamt an.

Die gesetzliche Grundlage zur Aufgabendefinition des Forstamtsleiter/in muß deutlich festgeschrieben und formuliert werden, da es in der Praxis die einzige Stütze ist, auf der sich die Forstamtsleitung beruft.

Hier wäre ein eigener Absatz notwendig.

Da das Land in Zukunft die Dienstleistung der Forsteinrichtung sowieso ganz auflöst, entspricht es nicht den zukünftigen Tatsachen, aus dieser Bestimmung eine „Kann“-Bestimmung zu machen.



Auf absehbarer Zeit wird die Forsteinrichtung nur noch durch Dritte durchgeführt.

Zudem ist die Forsteinrichtung keine Betreuungsaufgabe als solche, da hier das Land nur Kontrollfunktionen übernimmt.

Diese Kontrollfunktionen beschränken sich in der Zukunft nur auf der fachlichen und sachlichen Überprüfung der dafür aufgewendeten Fördermittel.

Hier übt das Land also nur eine hoheitliche Funktion aus, die ja schon im § 60 Absatz 1 festgeschrieben wird.

Leider wird im Gesetzes-Entwurf auf den § 11 Absatz 1 nicht eingegangen indem wie wir meinen auch ein Änderungsbedarf liegt.

In den Satz : „ Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit „ wird immer wieder folgende Schlußfolgerung von Seitens der Forstbehörden interpretiert :

Da die Betreuungsaufgaben gesetzlich festgeschrieben sind, ist es unserer Pflicht alle notwendigen Betreuungsaufgaben im Privat- und Körperschaftswald von Gesetzes wegen von vornherein anzubieten und auch zu übernehmen, wenn keine anderen Gesetzesvorschriften dem entgegen sprechen.

Hier ist unsere Meinung dringend eine Überarbeitung notwendig angepaßt an die wohl allen bekannten Marktsituation.

Auch hier ist eine allgemeine Formulierung wie dies bei der Forsteinrichtung im § 11 Absatz 2 schon zum Teil durchgeführt wurde von Nöten.



zu § 35 Absatz 1

Die Wahlmöglichkeit je nach Struktur und Größe des Gemeindewaldes ist grundsätzlich ein Fortschritt zur Marktöffnung und zur Kostenminimierung des Gemeindehaushaltes im Forstbereich.

Nach der neuen Formulierung des Gesetzesentwurfes des § 35 Absatz 1 scheint es in Zukunft möglich zu sein, die technische Betriebsleitung und den Betriebsvollzug durch ein und die selbe Person durchführen zu lassen.

Da es aber dringend erforderlich ist die technische Betriebsleitung (und das erforderliche Controlling) sowie den Betriebsvollzug nicht in Personalunion durchführen zu lassen ist hier eine deutliche Trennung der Fachbereiche mit der dafür zu beauftragenden Person notwendig.

Nicht nur Betriebswirtschaftlich sondern auch schon der gesunde Menschenverstand verbietet die Durchführung beider Funktionen in einer Hand.

Vielleicht sollte auch hier einmal auf die geänderte Marktsituation eingegangen werden.

Als Beispiel möchten wir hier nur das Überbetriebliche Controlling- und/oder Betriebsleitungsnetz nennen.



zu § 60 Absatz 3

Hier ist leider nicht auf die tatsächliche Marktsituation eingegangen worden, da die Landeswaldinventuren und die Standortkartierung in Zukunft überwiegend durch Dritte vorgenommen werden.

Wie schon im § 60 Absatz 4 eingebaut ist es hier auch dringend erforderlich den Zusatz :

„ Beauftragten der Forstbehörden „ mit einzubauen um der Marktsituation gerecht zu werden.

Ein falscher Schluß der zuständigen Forstbehörden wäre sonst schon vorprogrammiert.

Die forstliche Standortkartierung erfolgt naturgemäß auf den Waldflächen und kann daher keine Aussagen über landwirtschaftlich genutzte Standorte liefern, zumal diese durch die langjährige anthropogene Beeinflussung (Kalkung, Düngung, Gülleentsorgung, Bodenbearbeitung etc.) die forstliche Standortsansprache sehr schwierig gestalten.

Daher kann die Standortkartierung nicht der „sachgerechten Prüfung und Durchführung von Erstaufforstungen“ dienen.



C. Schluß

Wir hoffen damit Ihnen eine Stellungnahme in die Hand gegeben zu haben, die der Marktsituation jetzt und aber auch in Zukunft gerecht wird.

Sollten Sie an einer Unterstützung im Definition- und Formelierungsbereich interessiert sein, würden wir uns freuen, wenn Sie dieses Zusammenarbeitsangebot annehmen würden.

Eine Berücksichtigung unserer Meinung wäre sicherlich auch ein großer Schritt in die zukünftig notwendige und wünschenswerte Zusammenarbeit zwischen den Forstbehörden und den privaten forstlichen Dienstleistungsanbietern zum Wohle der Waldbesitzer.